



00 Pa



20. f. 189

Folget nun Darauf

kürlichen Methodica Designatio derer Br-
fundten vnd Documenten, welche Herr Beklagter in Actis vnd son-
derlichen bey seiner Exception vnd Duplica super possessione sua legitima,
ejulq; Coloratione ex Petitorio, produciret, so auch bey Collatio-
ne Actorum mit den rechten Originalien vnd glaubwür-
digen Vidimus bestercket/vnd von Rk: Spr:
recognosciret worden.

Vnd dann was in einer jedern Brkunde kürlichen be-
griffen vnd enthalten sey:

Nur zu dem Ende vom Herrn Beklagten hiemit Inse-
rrende / Damit alle der Gerechtigkeit liebende Lesere/ so derer
Documenten inhalt unbewust/nach desto mehr sehen vnd befinden mögen / wie
mit starcken Brfundten/ Er Herr Beklagter seine Acten erster Instanz
bekleidet vnd veltiret, vnd seine Rechtmessige Possession ju-
stificiret auch mit so städtlichen vnd herrlichen
Titulis ex Petitorio corroboriret.

Die Gerechten Herrn Judicantes aber auff die ganz
vollkommene Brfundten in vorigen Actis, vnter hierbey
vorzeichneten Literis befindtlichen / gebährlich
remittirende.



Zu Franckfurt an der Oder
Durch Nicolaum Volzen Gedruckt/ Im Jahr
1615.



Einmal hat die ...



The main body of the page contains several paragraphs of text, which are extremely faded and difficult to read. The text appears to be in a historical or legal context, possibly a Latin or German manuscript. The ink is light and the paper shows signs of age and wear.



es müsse da
ber angezo
1511. edire
ragen Dup
gangen/ist
Duplica be
Herrn Bek
gen: Zeiget
in. C. die N
Von d
kurgen Dup
nichts gehu
Dere
auch zu einb
und kläger
andacht/
mit Leibes
Nieder
welche er
Ambt G
Rechenbo
tionem h
alleine au
Herrn S
Leibliche
Danh
ment/ale
Hans G
des schuld
te und da
im zum
ben/an die
Ob nu
ones kein
ins Ambe
Daters
ones der





Emnach hat Herr Beklagter in sei-

ner Duplica primæ instantiæ produciret sub lit. A. die vnterschiedene Ambtsbefehliche / dorinnen Klägern seine verspättete Replicam bey den Ambtsstraffen / vund bey vormeidung der Inrotulation Aa orū einzubringē aufferleget / welche aber kläger verächtlichen hindan gesezet / vnd zu protelation des Process ein ganzes Jahr vorüber streichen lassen / ehe dann er seine Replicam Gerichtlichen ein-geleget / vnd diesen listigen fundt hat kläger erdacht / samb Er zu seiner Replica nicht kommen köndte /

A.
in Du-
plic.

es müste dann zuvorn das rechte Original des Proaviti Testamenti, so wol der angezogene vertrag der Gebrüder vnd Vättern von Rechenberg de Anno 1551. ediret werden; Was nun darfegen Herr Beklagter in seiner kurzen Duplica gesezet / vund was allenthalben bis die Replica einbracht / er-gangen / ist von Herrn Beklagten nach der lenge in zuvorn angezogener kurzen Duplica befindlichen / so wol aus dem Declarations Abschiede / welcher auff Herrn Beklagten Leuteration zur Sprottau des Juraments halben ergan-gen: Zeiget fürs ander der Declaration Abscheidt sub lit. B. vnd drittens vnter lit. C. die Notell des geleisteten Juraments.

B. C.
in dupl:

Von deswegen lest es Herr Beklagter bey seiner Verantwortung in der kurzen Duplica gethan / verbleiben / vnd das er klägern in einbringung derselben nichts gehindert.

Derentwegen ihm auch kein impedimentum imputiret werden kan / auch zu einbringung seiner Duplicæ vund Conclusion, weil die sache wichtig / vnd kläger mit der Replica vnd producirten Urkunden viel Bücher Pappier einbracht / hinwieder zeit gelassen werden müsse / weil darzu sein Advocatus mit Leibesschwachheit vberfallen worden.

Vierdtens erinnert Herr Beklagter / wil sich auch auff klägers Protestation, welche er sub lit. D. in seinem Libell selbst produciret, vnd ans Königl. Amt Glogaw / den 3. Febr. 1610. Jahres / eben den tag als Hans Georg von Rechenberg Todes verfahren / gethan / hiermit gezogen / vnd propriam confessionem klägers acceptiret haben / das derselbe in der Ampts protestation sich alleine auff seiner Gemählin Väterlichen vnd Mütterlichen zustandt aus seines Herrn Schwieger Vaters Testament beruffen / vnd das sie Hans Georgen Leibliche Schwester wehre.

Dañhero derselbe die hinterlassene Güter / so wol aus de Väterlichen Testa-ment / als aus dem Landes Privilegio, theils zustunden / fürs dritte / das Herr Hans Georg seiner frauen Mutter / in Gott ruhende / eine grosse Summa Gel-des schuldig vorblieben / darbey auch seine Gemählin ihren partem zusuchen het-te / vnd das für diese anforderung die Wartenbergische Gütere seiner Gemäh-lin zum Vnterpfandt tacite haffteten / derwegen er sich seiner anforderung hal-ben / an die Güter halten wolte.

Ob nun wol Kl. Spr. selbst in Actis gestehen müssen / das durch protestati-ones keine possession könne acquiriret werde / das auch durch seine heimliche ins Amt geschickte protestation, auff Herrn Hanses als seines Schwieger Vaters Testament / er keine Possession erlangen können; Allweil die Possessi-ones der Wartenbergischen Güter stracks à momento mortis Iohannis

a ij

Georgij

Georgij, Herr beklagter corporaliter apprehendiret. So hat doch vber dieses / (das K. Spr. selbst bey sich befunden / er vermöge seiner Gemählin Herrn Vaters / Hansen Georgs Testamenten kein Recht zu den Gütern haben / noch derentwegen einiger Possession der Güter sich anmassen köndte /) derselbe seine zu vorn Gerichtliche eingelegte / sonst aber gar heimliche gehaltene protestation, vnd dorüber vom Königl: Ambt aufgenommene Recognition, contra bonam fidem geendert vnd vorsehet / der Kayf: Bömischen Hoff Canseleny eingegeben / das datum zwart auch auff den 3. Febr: gesetzt / 1610. Jahres / jedoch in der Hauptsach für das Väterliche Testament / darauff er sich zu vorn gezogen / vnd wegen der Abstattung so lange an die Güter zu halten angegeben / gesetzt / das die Wartenbergische Güter so wol aus dem Eltergrossväterlichen Testament / als aus dem Landes privilegio seiner Gemählin zustünden :

D. Inmassen vber seiner correction vnd falsification in Duplica glaubwürdige abschrift vnter Herrn Ernstens Heintzen Kayserlichen Registratoris eigen hand / sub lit. D. produciret wird.

Auff solche geenderte Protestation setzet nun kläger all sein heil / vnd wil daraus antiquiorem possessionem wieder Herrn beklagten erstreiten / so wol auff das Eltergrossväterliche testament ins fünffte in Petitorio victoriam, scilicet, erhalten. Welches fallū præsuppositū, die Herrn Iudicantes vnd alle der Gerechtigkeit liebende Lesere / in guter acht nehmen wollen / so wird in Possessorio so wol als Petitorio kläger vnfeilbar geschlagen sein.

Dann in Facto gegenwahr / das Herr beklagter alsfort nach Herrn Hansen Georgens absterben / als der Elteste Vetter / vermöge Privilegiorum Familiae, so wol das Herr Hans Georg selbst für seinem absterben / dann auch durch die freunde ihme vortrawen vnd anzeigen lassen / das er ihnen als proximiorem Agnatum in seinem Testament darzu zum Erben eingesetzt / possessionem non tantum civilem, sondern auch naturalem apprehendiret, alsfort der Güter sich angemasset / corporaliter in den Gütern für sich vnd die seinen insittiret, Gestalt auch Herr beklagter stracks dritten tages nach absterben Herrn Hansen Georgens / sich durch sein schreiben im Königlichlichen Ambte vnter dem dato den 6. Febr. ejusdem Ann: 1610. angeben / alsfort / als Haeres ex duplici vinculo, & jure ab intestato so wol testato, die publication des testaments ungiret, auch Gerichtliche Inventation auffnehmen lassen / vñ mit alleine animo, sed & facto ac corpore die zu vorn apprehendirte Possession continuiret vnd auff die allbereit apprehendirte Possessionem naturalem & civilem, die Gerichtliche Immission, vñ erdliche anweisung der Vnterthanen / vnd derogestalt confirmationē possessionis suæ gesuchet / welche er auch hernach per Decretum judicialiter erlanget / vnd also nicht alleine ex tit: ab intestato, sondern auch Testati die Possessiones continuiret. Von deswegen falsissimum, das die Possessio, wie Herr Hans Georg verstorben / vnd Kläger durch seine Protestation alleine auff das Väterliche testament vnd Väterlichen vnd Mütterlichen zustandes sich Gerichtlichen angeben / vacua gewesen sein solle / vnd zwart eben so falsch / quin imo falsissimū, das kläger auff das Eltergrossväterliche Testament sich damals fundiret, vnd einiger apprehendirter possession derhalben angegeben hette / oder angeben können. Also werden die Herrn Iudicantes, vnd alle der Gerechtigkeit liebende Lesere fürs fünffte / vber den bey Herrn beklagten Excepcionsschrift sub lit. O. n. 2. 3. 4. 5. 6. 7. & 9. producirten vrfund: vñ ihm die Gerichtliche anweisung der Wartenbergischen Vnterthanen beschehen / die huldung auch vom Städtlein Wartenberg vñ allen Dorffschafften / den 18. vnd 19. Martij des 1610. Jahres wirklich erfolget / wie in seiner Herrn beklagtes Duplica copia sub lit. E. n. 1. zeiget / ferner besunden / das von der ofelben zeit her Herr beklagter in continuata possessione geblieben / vñ wie aus den Wartenbergischen verträge / welcher sub lit. E. n. 2. gleichsals der Duplica beygefüget / zu sehen haben / das Herr beklagter nur auff des Herrn Hauptmans vnd der Königl: Mannen vnterhandlung / vnd denselben zu Ehren / ex jure familiaritatis, das rote Zimmer mit seinem zugehörigen stüblein / vnd Camer im alten stocke / Item noch ein roches zimmer mit der Cammer Klägern zugelassen vñ entrentet / sonderlich weil gleich dazumal klägers Gemählin schwangern Leibes gewesen / damit auffn nothfall dieselbte ihr Zimmer allein haben möchte / vnd nicht vnter allem Gesindlein sein dürffte :

Doch des Bescheides / das Herrn Beklagten solches an seiner Gerechtigkeit

O in except. sub n. 2. 3. 4. 5. 6. 7. & 9. E. n. 1. in Dupl. E. n. 2. in Dupl.

Zeit vnschedelichen sein solle; Doraus die Herrn Iudicanten vnd alle der Gerechtigkeit liebende Lesere befinden / das allein aus gutwilligkeit vom Herrn Beklagten / seiner Rechtmessigen Possession vnd Immision vnbeschadet / bald zwey ganzer Jahr hernacher als den 20. Ian: Anno 1612. zudrenglichen klägeru bemelte Zimmer eingereumet / vnd das derselbe diese Zimmer / nicht ex debito aut ex aliquo iure possessionis inhabe.

Forders vnd zum Sechsten / ersehen die Herrn Iudicantes vnd alle Ehr. F.N.2. in liebende Lesere aus dem Interims vortrage / welcher Herrn beklagten Duplicæ duplic. erster Instantz sub lit. F. n. 1. beygefüget / das Herr Beklagter nur in abschlag aller seiner Klägers Ehegemahlin Anforderung / mit nichten aber wegen einiges Possesses, dessen sich an jeso Kläger mit vngrund rühmen oder angeben wil / die 1000. Thaler Quatembarlichen zuerlegen aus gutwilligkeit auff sich genommen / bis das Possessorium Ordinarium erlediget.

Vnd sub eadem lit F.n.2. der Ambts befehlich de dato den 1. Iulij Anno F.n.2. in 1611. daß sich Kläger aller attentaten enthalten / vnd dem Interims Vortrag Duplicæ gemess vorhalten solle.

Mit was grunde dann von ihme klägern in vorigen Actis, vnd sonderlich seiner Replica auffgesetzt werden mögen / er hette befohlen vnd geschafft wie er gewolt / vnd wehre ihme niemals verbotten / welches doch falsissimum;

Weil ferner fürs Siebende / aus den Ambtsbefehlichen bey Herrn beklagten Duplica sub lit. G.n.7. vnter dem dato den 12. Februar. Anno 1610. sub N.2. sub dato den 29. Martij, auch aus Kaysers Rudolphi hochlöblichsten andenkens / befehlich / vnter dem dato den 16. Martij, alles 1610. Jahres / viel ein anders befindtlichen / darinne jehigem kläger die attentata vorwiesen / vnd abzuschaffen aufferleget werden.

G.n. 1. & 2. in Duplicæ.

Also hat auch fürs Achte Herr Beklagter Kayf: vnd Königl: Maytt: befehlich sub lit. H. in Duplica produciret, dorinnen J. Kayf: vnd Königl: Maytt: in dem Provisionbrieffe / sub dato den 3. so wol den 6. Novembris 1612. Jahres Herrn beklagten den Titulum, Freyherrn von Klitzschdorff vnd Primbkenaw / auff Schlaw vnd Warttenberg vnserm Rath / etc. geben / wie nicht weniger auch in dem Herrn Standtsbrieff / so wol in der Confirmation vber die Geschlechts Privilegia.

H. in dupl:

Ingleichen auch ist aus der Copien sub lit. I.n.1. so wol n.2. in Herrn Beklagten Duplica befindtlichen / das J. J. S. S. G. G. Herzog Carl zu Münsterberg vnd Dels / vnd J. S. Gn. Herzog Johan Christian zur Lignitz vnd Briez / Herrn beklagten den Titull, herrn auff Warttenberg gegeben.

I.n: 1. 2. in Duplicæ:

Wie nicht weniger sub lit. K. die Kayserliche Cammer zu Breslaw / vnter dem dato den 14. Decembr. 1611. Jahres sub n. 2. vnter dem dato den 7. Junij 1612. Jahres. sub N. 3. vnter dem dato den 20. Junij. Ingleichen sub N. 4. den 5. Iulij. Wie ferner sub N. 5 vnter dem dato dē 10 Iulij / vnd sub n. 6. den 20. Iulij alles 1612. Jahres.

K.n.1. in duplic. N.2. & 3. N 4. n. 5. & 6.

Also ist daselbst sub lit. L. befindtlichen sub n. 1. vnter dem dato dē 7. Junij An: 1610. sub n. 2. vnter dem dato dē 1. Octob: eodem anno sub n. 3. vnter dem dato den 4. Nov: sub n. 4. vnter dē dato den 5. Nov. ejsdem anni sub n. 5. vnter dē dato den 25 Apr: 1611. Jahres sub n. 6. vnter dem dato den 10. Martij 1611 Jahres / sub n. 7. vnter dem dato den 3. Junij sub n. 8. vnter dem dato den 15. Nov. 1611. jahres / vnd sub n. 9. vter dē dato den 29. Iulij 1612. jahres / das Herrn beklagten allezeit aus der Ambts Cankelen des Fürstenthumbs Gros Glogaw / der Titull auff Warttenberg gegeben worden.

L.n. 1. in Duplic. n. 2. & 3. N. 4. N. 5. & 6. N. 7. n. 8. & 9.

Nicht weniger seind sub lit. M. vñ zwart sub n. 1. vnter dem dato den 25. Aug: 1610.

n. 2. & 3.
N. 4.
N. 5.
n. 6. & 7.
& sub-
seq. nū.

S 1610. jahres/Sprinkenstein vnd jetziger klägers eigene schreiben. sub n. 2. vnter dem dato dē 12. Sept. sub n. 3. vnter dē dato 17. Sept. sub n. 4. vnter dem dato dē 21. Sept. sub n. 5. vnter dem dato den 17. Sept. sub n. 6. vnter dem dato 7. Nov: alles 1610. jahres. Wie nichts minders sub n. 7. vnter dem dato den 13. Ian: 1613. jahres/vnd noch vielen mehr numeris produciret, welche alle bey collatione Actorum mit den rechten originalien bestercket/auch vom Kl. Sp. recognosciret worden/in welchen allen/jetziger vormeinter ankläger/vnschuldige Herrn beklagten selbst den Titull auff Wartenberg giebet/vñ instanter vnd hochfleissig bittet/Herr vñ Nechenberg doch wegen seiner Gemählin anforderung ihnen chister contentiren wolte/damit er seinen weg wider in Osterreich nehme möchte sintemal im bald kommenden Winter mit Weibespersonen nicht gut zu reisen sein würde.

Mit was gewissen dann an jeko derselbe/seinen klägers eigenen vielfeltigen schreiben vnd missiven zulegen/do sich klegler damals keiner Possession rühmen noch des geringsten vorlauten lassen/durch protestation abschneiden/vñ vnverschembt ihm eine Possessionē in Wartenbergischen gütern/vnd zwar eine eltere als jetziger Herr beklagter zuschreiben wil/das thut man diß theils den hochvernünftigen Herrn ludicanten vnd allen Christliebenden lesern heimstellen/ist auch in vorigen H. beklagtens Actis vñ schriften statlich ausgeführt worden/dz nullo jure solches beschehen/vñ vermeinter klegler sich keiner einigē Possession, weniger einer eltern/tausentmal weniger eines eltern Tituli rühmen können.

N.
in dupl:

Fürs 9. ist in Herrn beklagtens dupl. sub lit. n. der vertrag/so wol die verzicht Melchior vñ Nechenbergs töchterer/vñ irer Ehemänner Herrn vñ Colonitsches in copijs assigniret, vñ dienet derselbe mercklichen zur coloratiō des Possessorij vnd als zu Petitorio selbst/man wil aber dieß theils solchs erinnern / vnd vnten zugelegener zeit/wañ man auff den punctū colorationis vñ justificationis der possession können wird/auff diese copias sub lit. n. sich beruffen haben.

O
in dupl:

Fürs 10. in Possessorio zu vorfahren/ist sub lit. O. in Herrn beklagtens dupl: produciret ein Instrumentū, welches Herr beklagter coram Notario & Testibus solenniter auffnehmen lassen/dorinnen die Aussage Herrn Ambrosij Hahns Amtmans/so wol des Bürgermeisters/drittens Paul Roszweigs/vñ des Hoffmans zu Wartenberg/das sie vnd die Gemeine zu Wartenberg H. beklagten für ihren Herrn erkennen/ an denselben vom Königl: Ambt Gressen Glogaw/durch die Grünbergische Hoffgerichte gewiesen / Herrn beklagten die Huldung gethan / vnd hetten Sprinkenstein für ihren Herrn niemals erkandt/ihme auch keinen Vnterthänigen dienst oder gehorsamb geleistet.

Von deswegen dz Instrumentū welches klegler bey seiner Replica erster instantz durch Lautebachiu Notarium auffrichten lassen/gans falsch/welches die Herrn ludicantes vnd ein jeder vernünftiger Leser wol in acht nehmen wolle.

Bey diesem 10. punct die Herrn ludicantes vñ alle guthertzige Leser nochmals auff die copiā welche obē remittirendt sub lit. E. n. 1. produciret, do nicht allein specificiret wird/dz Städtlein Wartenberg/wie viel personen dorinnē/sondern auch alle die Dörffer/vnd alle die Vnterthanen nach Wartenberg gehörig, welche Herrn beklagten die huldung abgelegt. Daruff auch Herr beklagter öffentlichen von der Cankel zu Wartenberg/vñ in den Dörffern für ihren Herrn zu Wartenberg declariret, für denselbe vnd seine Ehne/als Erbherrn öffentlich gebeten/auch vom 18. vñ 19. Martij Ann: 1610. bis auff dato für vnd für continuiret, Gestalt dann auch alle Jahr hero vnd sonderlich An: 1613. Mentags vnd Dienstags nach Latare Herr beklagter auff anhalten der Bürgerschaft dē Rath vnd Gerichte zu Wartenberg verset als legitimus Possessor vnd Herr zu Wartenberg/der er auch wol bleiben wird.

Fürs

Fürs 11. feindt sub lit. P. in Duplica Herrn Beklagten erster Instantz produciret, Klägers/ so wol seiner Gemöhlin schreiben/ dorinnen sie sich vber Herrn Beklagten beschweren/das sie nicht vidualia bekommen könten/ Bitten demnach vmb derselben verreichung/auch in Abschlag ihrer anforderung.

P.
in Dupl.
”
”

Fürs 12. ist daselbst sub lit. Q. produciret der Amptsbefehlich vnter dem dato den 16. Octob: 1612. Jahres/darinnen vber vorige Ampts Inhibitiones Spr: jezigem Kl. auferleget wird/des Weinbergs zu Wartenberg für sich vnd die seinen/ zuenthaltten/ vntd Herrn von Rechenbergen jeso Beklagten an der Weinlese vntbeirret zu lassen.

Q.
in Dupl:

Ferner vnd zum 13. ist cod. in loco sub lit. R. ein Instrumentum publicū produciret, corā Notario & Testibus erectum, vnter dem dato den 13. April. 1613 Jahres/darinnen die Aussage der Schulzen vnd Eltesten vō den Dörffern/ das dieselbe durchs Glogische Ampt vnd Hoffgerichte an Herrn Melchiorn von Rechenberg gewiesen/ demselben auch gehuldet / getrew vnd gehorsamb zu sein/hetten ihnen für iren Herrn erkennet / woltens auch noch thun vnd demselben od an seiner stadt seinen Herrn Söhnen vnd nicht Sprinzenstein gehorsamb sein.

R.
in Dupl.

Ergo ist Klägers vormeinte Possessio ganz nichtig vnd falsch. Dannenhero vnd fürs 14. sub lit. S. in Herrn Beklagten Duplica produciret worden/das Peinliche Brtel/welches Herr Beklagter als Possessor vnd Herr zu Wartenberg/vnd vermöge seiner Jurisdiction vber etliche Vnterthanen vntd gefangene zu Franckfurt holen/ auch dasselbe exequiren, vntd dem Todtschläger den Kopff abhawen / die andern auch vermöge des Bhrtels straffen lassen/ nemine contradicente.

S.
in Dupl.

Folzig vnd deme anhängig ist zum 15. sub lit. T. daselbst produciret, der Extract vber die Peinliche Vütrische Halsgerichts Process / welche jeziger Herr Beklagter allbereit im Majo, Junio, Julio, 1610. so wol 1611. 1612. vntd 1613. Jahres/ als verus Possessor vnd Herr zu Wartenberg in seinem Nahmen halten/ vnd öffentlich hegen lassen.

T.
in Dupl.

Ebenemassen / ist auch zum 16. sub lit. V. N. 1. in Duplica produciret, alles was in Peinlichen sachen wegen Wolffen von Löbens ergangen / welches Peinliche Gericht allein bey Herrn Beklagten als vero & legitimo Possessore vnd Domino V Wartenberg; & pro jurisdictione eius gesucht / auch von ihme exerciret vnd Volnstreckt worden/ im 1611. vntd 1612. Jahren / Item sub N. 2. Sigmundi von Kotwizes Keyers wegen eines Diebes/ Inmassen die data inproducirten Urkunden / alles aufweisen.

V. n. 1.
in Dupl.
V. n. 2.

Sowol sub lit. w. darinnen produciret wird der ganze Peinliche Process, welchen Herr Beklagter pro conservanda sua possessione & iurisdic. in Martin Lietmans sachen halten lassen/ von Anfang bis zu ende.

w.
in Dupl.

Wie nun Herr Beklagter das Exercitium Iurisdictionis, laut jeziger angezogener Peinlichen sachen alleine gehabt/ vnd nicht vormeinter Kläger:

Also hat auch jeziger Herr Beklagter die cognitionem vnd dijudicationem im Städtlin Wartenberg/ so wol in allen Dörffern/ für sich gehabt/vnd in seinem Nahmen halten/ vnd was Recht ist/ hierinnen ergehen lassen/ Inmassen die Bhrkunden vnd actus Iudiciales bey Herrn Beklagten Exception. erster Instanz produciret worden/dahin man sich allenthalben referiren thut.

Das derogestalt die Possessio vnd Exercitium Iurisdictionis in Civilibus so wol als in Criminalibus, einzig vnd alleine bey Herrn Melchior von Rechenberg jezigen Herrn Beklagten / gar aber nicht bey Sprinzenstein jezigen Vormeinten Klägern bestanden.

X.
in Dupl.
NB.NB.

Also ist auch fürs 23. sub lit. X. in Duplica produciret, der Abschied welcher den 17. Januarij 1613. Jahres ergangen / darinnen Herr Beklagter in seiner Possession confirmiret, vnd Kl. Spr. auffgelegt wird / Herrn Nechenbergen in administratione der Gütter nicht alleine / sondern auch in bestellung der Kirchen / vnd juris Patronatus vnbesetzt zu lassen.

Eccc, durch diesen Abschied / ist auch Herrn Beklagten das jus Patronatus, dessen sich zudringlicher Kläger anmassen wollen / zuerkant / vnd Spr. auffgelegt worden / dessen / so wol aller andern attentatē ich zu enthalten / bis zu erörterung des Possessorij, alles bey vermeidung des Ampts animadvertion, gestalt dann auch Spr: diesen Abschied in rem iudicatam ergehen / vnd ferner geschehen lassen müssen / daß Herr Nechenberg jetziger Beklagter / wie der alte Pfarr zu Wartenberg gestorben / einen Newen Pastorem der gangen Gemeine vorgestellet / die Versuch Predigt thun / Folgendts denselben cum approbatione des Raths vnd Gerichten zu Wartenberg vociren lassen / Inmassen die vocation in Herrn Beklagten Duplica auch produciret, vnd unten ferner exprimiret werden sol / hat auch den Newen Pastorem auff vorhergehende Ordination zu Franckfurt an der Oder / selbst zu Wartenberg für Ostern 1613. Jahres nemine contradicente installiret. Vnd derogestalt in Ecclesiasticis so wol als in Civilibus vnd Criminalibus das Exercitium Possessionis vnd Jurisdictionis von Herrn Hans Georgens Absterben gehabt / vnd bis auff dato behalten / Im gleichē wz in Ehsachen vorgelauffen vnd straffällig gewesen / als verus Possessor & Dominus dijudiciret, vñ ergehē darinnē lassen wz Recht ist.

Aus welchen Urkunden klar vnd offenbahr / daß in Criminalibus in Civilibus, & Ecclesiasticis so wol in matrimonialibus die Exercitia Jurisdictionis & Possessionis allein bey Herrn Nechenbergen / vnd nicht bey Spr: bestanden. Vnd hat Herr Beklagter dem Spr: niemals einige Possession oder actum Possessionis zugestanden vnd entreumet.

Vnd ob wol Kl. in seiner Replica erster Instanz auff die Quatemberliche 1000. Thaler gangen / welche er als vidualia respectu sua Possessionis angeben wollen / so hat doch Herr Nechenberg vnd Bekl: solches in totū negiret, das er die 1000. Thaler Quatemberlich / darzu er in der güte beredet / andergestalt nicht / als in Abschlag aller vnd jeden anforderung / wohero die auch wegen Spr: Gemahlin / rühreten. Mit nichten aber respectu Possessionis welche Actor mit höchsten vngrund / dem klaren Abschiede vnd interimis Vortrage / wecher oben produciret, zu wider / fürgeben thäte / darumb auch Herr Beklagter die 1000. Thaler nicht eher aufzählen wollen / bis die Caution de rato von Spr: Gemahlin bestället.

Y. & Z.
in Dupl.
sub N. 1.
2. 3. 4. 5.
& 6.

Inmassen vnd fürs 19. sub lit. Y. so wol ferner vnd sub lit. Z. bey Herrn Beklagten Duplica alle die Protestationes vnd zwart sub N. 1. 2. 3. 4. 5. & 6. welche Herr Beklagter im Königl. Ampte so oft er die 1000. Thaler eingeleget / eingewendet / auch Ampts recognitions darüber erhalten / mit mehrern aufweisen / welche die Herrn Iudicantes in vorigen Actis mit fleiß zu vorlesen wollen gebeten sein / werden sie daraus vnd kein anders befinden / als das Herr von Nechenberg die 1000. Thaler / andergestalt nicht als auff alle der Frauen von Springenstein anforderungen / welche ihr aus den Gütern gebühreten (vermöge seiner nach Herrn Hans Georgens todt im Ampt eingelegeten Protestation, darinnen er nur die Abstattung vnd von Vater vnd Muttertheil vnd was Herr Hans Georg Spr: Gemahlin frau Mutter solle schuldig geblieben sein gefordert) mit nichten aber respectu einiger präterdirten Possession, derer keine Klägern niemals gestanden worden / aufgezehlet / gestalt dann auch Spr: von Herrn

Herrn Rechenberg als legitimo Possessore, vñnd ex ipsius manu selbe empfangen müssen.

Dieses nothwendig hierbey zuerinnern / daß wann die 1000. Thaler nicht bald in termino erlegt worden / hat Sprinzenstein zum höchsten bey dem Königl. Ampt geklaget / vñnd die Immission auff die 1000. Thaler in die Wartenbergische Güter gebeten / darmit auch Herr Hauptman offtmals Herrn Rechenbergen bedrawet / Mündtlichen vñnd Schriftlichen / die 1000. Thaler im Ampt einzulegen / oder es würde Herr Hauptman nicht vorüber können / Spr. in die Wartenbergische Güter zu immittiren, so hoch die 1000. Thaler aufstrügen / mit welcher des Spr. eigener Confession vñnd Petition, das er / in nicht erlegung der 1000. Thaler / die hülffe vñnd Immission in die Wartenbergische Güter gesucht / er selbst contestiret, daß er keine Possession in Wartenbergischen Gütern jemals gehabt / dann sonst er keine Immission suchen können / oder mögen / wann er zuvorn in Possessione derselben gewesen wehre.

NB.

NB.

NB.

Also bekennet auch Herr Hauptman / wie es auch nicht anders / das Herr Rechenberg alleine in Possessione der Wartenbergischen Güterer / darumb er auch auff seinen Saumsfall mit der Execution oder Immission wider ihn / als Possessorem vorfahren wollen.

Hieraus nun die Herrn Judicantes vñnd alle der Gerechtigkeit liebende Lesere in Facto den wahren grund / daß Herr Beklagter in Possessione der Wartenbergischen Güter / vermög nicht alleine derer in seiner Exception erster Instanz producirten Urkunden / sondern auch Inhalts vñnd besage der jeso angezogen vñnd sub d. NN. in seiner Dupl. befindlichen / wol fundiret.

Wann nun darauff / vñnd ad veram illam facti narrationem, das Recht vñnd die Fundamenta Juris gesetzt werden / wie in Herrn Beklagters vorigen Schriften / so wol in sein gedruckten super Possessorio, wie dann auch in diesen guter massen allbereit geschehen / vñnd nochmals hierunter geschehen / vñnd mehr Rechtsgründe ad facti contingentiam accommodè auffgesetzt werden sollen / so wird auch inevitabili consequentia daraus erfolgen / daß in Possessorio für Herrn Beklagten erkennet / vñnd Kläger ohne alle Barmherzigkeit abgewiesen / vñnd die Zimmer nunmehr / welche ihm auff bitte vñnd aus gutwilligkeit eingereumet / wider aufzureumen / vñnd sein stuel vñnd residenz seinen obangezogenen eigenen Missiven nach werde wider in Oesterreich suchen vñnd anstellen müssen.

So viel aber die colorationem vñnd justificationem Possessionis ex Titulis anlanget / so viel das factum betreffende / wil Herr Beklagter anfangs sich auff seine bey der Exceptionsschrift erster Instanz producirt Urkunden beruffen / An jeso aber dieses erinnert haben / daß er zu fernerer coloration vñnd justification legitimæ suæ Possessionis nachfolgende Urkunden in seiner Dupl. erster Instanz auch produciret. Jedoch anders nicht als cum repetita solennissima Protestatione, sich in Petitorio mit diesen vñnd vorigen Urkunden / so wenig / was darauff oder darbey vorsezet worden / einzulassen / sondern alleine in Possessorio seine legitimos & antiquissimos Titulos zu zeigen / fracht derer ihm in Ordinario Possessorio per sententiam die allbereit habende / vñnd bis anhero continuirte Possession, ferner zuerkennet werden möge / auch von Rechts vñnd billigkeit wegen solle. Diesem nach hat Herr Beklagter pro ulteriori coloratione & justificatione Possessionis suæ, vber die vorigen vñnd unten zum theil specificirte in Exceptione, auch nachfolgende Urkunden in seiner Dupl. erster Instanz produciret.

Als

AA N.1. in Dupl: Als erstlichen sub lit. AA. vnnnd zwart N. 1. bey weiland Herrn Caspars von Nechenberg lebzeiten gestalte Rechtsfrage/ an die Kayserliche Appellation wegen der Primbkenawischen Gütter / so wol das darauff gesprochene vrthel zu ende N. 1.

N.2. Vnnnd dann N. 2. ein Vrthel der Juristen Facultet zu Wittenberg auff gleiche frage.

N.3. Sub N. 3. bey diesem anderen Alph: die Haupt resolution der ickigen Röm: Kayserl vnd zu Hungarn/ Böheimb/ Königl. Mayestädt so in der Primbkenawischen Sache aufkommen / welche Resolutio vnnnd decretum auditis iuribus bender Parthen/ cū plena causa cognitione ergangen/ darmit alle des gegentheils in den Primbkenawischen Sachen vormeinte obangezogene schein Vrthunden / zernichtet vnd niedergeschlagen werden / mit höchstfleissiger bitte / die gerechten Herrn Judicantes, wollen solche Haupt resolution mit allem höchsten Fleiß aus vorigen actis vorlesen / vnd wol in acht nehmen/ auch erinnern sein / das selbe Resolutio, quoad restitutionem & recuperationem possels: allbereit zu werck gerichtet.

Von deswegen ickiger Kl: Sprichme auch keine andere gedanken machen wolle / es werde wider ihnen gleichgestalt super possessorio der Wartenbergischen Gütterer / so wol auch künfftig im Petitorio erkennet werden.

BB. in Dupl. Für das ander / wird sub lit. BB. glaubwürdiges Vidimus vnter des publici Notarij hand in Duplica produciret des Wartenbergischen Inventarij, welches durch das Königliche Ampt vnd Grünbergische Hoffgerichte vber die Brieffe im Brieffgewölbe auffgerichtet / vnnnd Kläger zu vorn vnnnd in seiner Replica erster Instanz auch anfechten wollen.

CC. in Dupl. & sub D. in Except: Drittens sub lit. CC. wird in Duplica, so wol in Exceptione sub lit. D. produciret, vnd in den gedrucktem Fundam: Possess. Herrn Befl. sub N. 5. in Tit. des Geschlechts derer von Nechenberg Privilegia &c. reproduciret, warhaffte Copia Königs Sigismundi in Pohlen bequadtung / derer datum Sontags nach der Heiligen Jungfrawen S. Dorothea 1507. Jahres / darinnen die bene merita Herrn Hansen Ritters exprimiret, zugleich auch denen von Nechenberg diese sonder Gnade gethan vnnnd Privilegium gegeben wird / das sie vnd ihre Nachkommen / keine sonderbahre bestättigung vber ihre Privilegien nehmen dürfen / von J. Mayestädt oder J. Mayestädt nachkommenden Fürsten zu Glogaw / sondern das selbe ihnen bestättiget sein sollen / mit den gemeinen Landes Privilegien / das das gemeine Glogawische Fürstenthumb nimbt / Ob schon darinnen ihre Privilegia nicht benampt wurden / Doch solle es von J. Mayestädt vnd allen ihren Nachkommen / stätt / fest gehalten werden / von ihrer Mayestädt vnd allen dero Nachkömblingen vngehindert &c.

DD. N.1. in Dupl. N.2. Vierdtens produciret Herr Beflagter in Duplica, sub lit. DD. N. 1. Königs Vladislai Confirmation vber die Landes Privilegia/ de dato Ofen/ Sonnabends nach S. Bartholomæi des 1508. Jahres / sub N. 2. auch Kayfers Ferdinandi Confirmation, sub dato Prage den 14. Martij Anno 1530. In welchem nicht alleine die general Landes Privilegia, sondern auch die specialia Privilegia einem jeden bestettigt werden / vnnnd wird in derselben confirmation vber die Landes Privilegien nimmermehr befindlichen sein / das derer von Nechenberg Königliche Privilegia wehren cassiret, oder expresse in etwas denen im geringsten derogiret worden.

Dann nicht alleine Königs Sigismundi special Privilegium de dato Crackaw Sontags nach der Heiligen Jungfrawen S. Dorothea 1507. Jahres vnd

res/ vnd zu vorn in Duplica sub lit. CC. in except. aber sub lit. D. produci ret, in den gedruckten Fundam. Possess. aber sub N. 5. in Tit. des Geschlechts derer von Rechenberg etc. privileg. reproduciret, Sondern auch das darauff ergangene Haupt privilegium Familiae, Königs Sigismundi / am tage der Heiligen drey Könige/ Anno 1508. wie Copia in der Except. erster Instanz sub lit. E. vnd in Originali vorhanden / welches auch in den gedruckten Fundam. Possess. sub N. 6. in d. Tit. des Geschlechts derer von Rechenberg/ etc. zubefunden / elter ist als die Confirmation welche die Landtstende vber die allgemeine Privilegia ausbracht. Dann die Confirmation vber die Landes Privilegien wie jcho sub lit. DD. n. 1. bewehret / ist datiret Ofen / Sontags nach Bartholomæi / vnd also ein halb Jahr jünger als das Priuileg: Familiae derer von Rechenberg / vnd derogiret den pactis vnd Privil. Familiae vberall nichts.

E.

in Ex-

cept. pri-

vil. Fā:

Rechē-

berg.

EE.

in Du-

plic.

Wie denn auch zum fünfften sub lit. EE. in offtbemelter duplica produci ret worden / auch in den gedruckten Fund. possess. sub N. 9. in d. Tit. des Geschlechts derer von Rechenberg etc. reproduciret wird Königs Vladislai bestetigung der Geschlechts Privilegien / auff seines Herrn Bruders Herzogs Sigismundi vorbitte / datiret zwey Jahr nach Königs Sigismundi Privilegio dem Geschlecht derer von Rechenberg Anno 1508 außgegeben / wie jcho angezogen.

Daraus dann klar befindlichen das die Privilegia Familiae derer von Rechenberg / elter vnd für der general Landts privilegien confirmation außkommen / vnd auch hernacher.

Derowegen ein pur lauter vngrundt / das Kläger in seinen Vormeinten Schrifften toties fürgiebet / die Geschlechts Privilegia derer von Rechenberg / solten durch die allgemeine Privilegia des Landes auffgehobē sein. Do doch Königs Sigismundi Privilegiū speciale nicht allein elter als die cōfirmation des allgemeinen Landes privilegij, in demselben auch keine cassatio oder derogatio Privileg: Familiae Rechenberg: vorhanden / Sondern auch nach erlangten confirmation des Landes Privilegij, welche König Sigismundus Anno 1593. außgeben / von König Vladislao zwey Jahr hernacher / als Anno 1570. denen von Rechenberg ihre Privilegia wieder confirmiret, vnd renoviret worden / vnd wart noch auff intercession Königs Sigismundi selbest.

Voraus die Herren gerechten Iudicantes vnd alle Ehrliebende Leser befinden / mit was höchstem vngrunde vnd vbestandt Kl. sampt seinen Sekern in ihre schrifften fürgeben dürffen / sambt durch die general Privilegia der Landtständen / die Rechenbergische specialia Privilegia vnd pacta Familiae auffgehoben sein solten.

Diesem nach vnd zum Sechsten produci ret Herr Beklagter in Duplica Herrn Caspars von Rechenberg zu Primbkenaw letztes Testament sub lit. FF. dorinnen ehr Weilandt Herrn Casparn von Rechenberg auff Klischdorff / vnd seine Brüder als die nechste Vettern / zu Erben in allen seinen Primbkenawischen Güttern instituiret, welches Testament nicht alleine vom Königl: Ambt Glogaw / sondern auch von der Kayß vnd Königl: Maytt: Kaysern Rudolpho hochlöblichsten andencken / auff des Testatoris vnterthäniges suchen / confirmiret worden / etc.

FF.

in Du-

plic.

Gestalt vnd zum Siebenden solche Confirmation sub lit. GG. N. 1. daselbst in dupl: produci ret wirdt. Vnd sub ead: lit. GG. N. 2. so wol N. 3. die Kayserliche Resolutione ibid.

GG.

in dupl:

N. 2. & 3.

soluti

ibid.

II

Resolutiones vnd Decreta de dato den 13. Aprilis 1609. Jahres / dadurch die Anweisung der Untertanen auff Bieth vnd Begehrt des Testatoris selbst / vnd bey dessen leben Herrn Casper von Nechenberg / als instituirten Erben angewiesen worden.

Ibi.

Sub N. 4. aber / weil Herr Casper Freyherr / die Güter Primbkenaw in ruhiger Possession bis an sein Ende behalten / vnd nach seinem Tode / die Frau Helena geborne Leffin mit ihrer Schwäster / Consuläten vñ auxilianten Landfriedbrüchlichen einfall gethan / als wird die Kayf. vnd Königl. Haupt Resolution, weil daran viel gelegen / noch eins produciret, Vnd ferner J. Mayestädte beschlich sub N. 5. de dato den 27. Augusti Anno 1612.

N. 5.

N. 6.

Sub GG.

Vnd endtlichen sub ead. lit. GG vnd zwart N. 6. das Instrumentum publicum, darinnen die Aussage derer zu Primbkenaw / was Kläger zudringlicher weise bey dem Primbkenawischen wesen gethan / vnd was darvon zuhalten / wird den Herrn Judicanten anheimb gestellt.

HH.
N. 1. 2. 3.
in Dupl.
plic.

Zum Achten werden daselbst produciret, sub lit. HH. vnd zwart sub N. 1. 2. vnd 3. die Urkunden / Abschiede vnd Verträge / vorn Glogischen Aupf auffgerichtet vnd ergangen / zwischen Herrn Beklagens Herrn Vatern / seinen Schwästern vnd ihren Brüdern / wegen ihrer der Schwästern aufstattung / welche Krafft der Geschlechts Privilegien / vnd Herrn Hans Dietters primi acquirentis, so wol auch Herrn Georgens als gravati, Testamenten, zu seinen gütern verstattet worden / sondern eine mit siebenhundert Thalern / pro dote & legitima sua, sich contentiren lassen müssen / vngachtet Herr Beklagens Vaters vrrlassene Güter vber Underthalb hundert tausend Thalern geltig gewesen / es haben sich auch die Schwästern samdt ihren Ehemännern / mit dem general vnd gemeinen Lands Privilegio, von Succession der Töchter / vnd Söhnen / vnd respective Brüder vnd Schwästern gar nicht behelffen können / so wenig sich Herr Hansens Dietters / Herrn Georgs vnd Herrn Hanses zu Wartenberg Töchter auff die Landes Privilegia legen / vnd wieder die Pacta Familæ, Testamenta vnd denselben einverleibten Fideicommissis sehen / sondern mit den außgesetzten dotibus vorlieb nehmen müssen / Von deswegen vmb so viel desto weniger Klägers Gemahlin an jero kein Neues vnd anders gemacht werden mag / dann sie nicht mehr Rechte in jenigen Wartenbergischen Gütern / welche ihr Bruder verlassen / haben kan / als die leiblichen Töchter in bonis primi acquirentis vnd nachfolgender Successorn, Herrn Georgens vnd seines Sohnes Melchiors Töchter / seines Nepotis Herrn Hanses Töchter / vngachtet sie descendentes gewesen / jemals gehabt haben.

Hierbey erinnerende / das Herr von Nechenberg Beklagter im etlichen gradibus neher primo acquirenti, vnd fideicommissum constituenti, als Klägers Gemahlin.

Forters das selbe respectu ihres Bruders Herrn Hanses Georgens ultimi Testatoris Collateralis, vnd in seinem Testament ihr nicht mehr als Legati nomine 3000. Thaler verlassen worden.

II.
in Dupl:

Anhengig vnd iusto ordine diesem folgig / wird zum Neundten in Herrn Beklagens Duplica produciret. sub lit. JJ. Herrn Hanses von Nechenbergs Anklägers Gemahlin Vaters Consilium, welches er bey der Juristen Facultet zu Wittenberg stellen lassen / damit er sich vnd gesprochenem Urtheil / wieder seines leiblichen Vaters Brudern Melchiors Töchter / mit den pactis Familæ, vnd Herrn Hanses Dietters primi acquirentis, so wol Herrn Georgens

Georgens Testament beholffen / darauff auch der Ritziſche Vortrag auffge-
richtet worden.

Dieſes Conſilium iſt in Archivis zu Wartenberg gefunden / vnd hat
Kläger gute wiſſenſchaft davon / hat aber kein ſauberlich davon ſtilgſchwiegen /
weil es ſeiner Intention ganz vnd gar entgegen.

Welches alles die Gerechten Herrn Judicanten vnd gutherzige Leſere
wol in acht nehmen / vnd erwegen wollen.

Zu welchem Ende vnd für das zehende / auch ſub lit. KK. in Duplica **KK.**
Herrn Beklagten Schwäſter heuraths beredungen / darinnen ſie ſich mit 1500. **in Dupl.**
Thalern jederer / derer auch drey geweſen / aus den Schlawiſchen / Groſſen Boſ-
riſchen / Strunziſchen / Pirſchtawischen vnd Lindoiſchen Gütern abſtatten
laſſen müſſen.

Wie auch zum 11. ſub lit. LL. in Duplica vnd in gedruckten Fundam: **LL.**
poſſeſſ: ſub n. 1. & 2. in Tit: Herrn Hanſen von Rechenbergs auff Warten- **in Dupl.**
berg Tochterer vorzicht & c. pro: vnd reproduciret werden Herrn Hanſen des
jüngern vnd verſtorbenen Schwäſteren vorzicht / daraus auch befindlichen / das
ſie zu keiner ſucceſſion bonorum zugelaffen / ſondern mit den assignireten do-
tibus vorgnüget ſein müſſen.

Quo ore & calamo dann Kläger vnd ſeine Seher in ihren Schrifften für-
bringen mögen / das Privilegium Familiae wehre per non uſum verloſchen / da
in die hundert Jahr / vnd à tempore Privilegij Familiae keine einſige ſawmella
ad ſucceſſionem bonorum admittiret worden / ſondern wie durch jeso pro-
ducirte Vhrkunden bewerth gemacht / mit den assignirten dotibus friedlich
ſein müſſen / die actus ſeind ja uſus, & non uſus Privilegio Familiae contrarij.

Zu welchem Ende vnd fürs 12. Herr Beklagter der verſtorbenen Kayſ-
Mayeſtät Kayſers Rudolphi hochlöblichſter andenkens ſo wol jehiger Regi-
render löblichen Kayſ. vnd Königl. Mayeſtät Confirmationes vber die Privi-
legia Familiae, ſub lit. MM. in Duplica produciret ſo wol in den gedruckten **MM.**
Fund: Poſſeſſ: ſub n. 12. & 13. in Tit. des Geſchlechts derer von Rechenberg Pri- **in Dupl.**
vilegia & c. reproducirt hat / welche Kläger mit aller ſeiner macht (ſi ita loqui
placet) nimmermehr umbſtoſſen vnd annulliren wird:

Also produciret auch zum 13. daſelbſt ſub lit. NN. Herr Beklagter ſeine **NN.**
auffgabe vber das Gut Lindow / für Herrn Carlm von Bieberſtein Hauptman
gethan / darinnen kein anders zubefinden / als das er ſolch s Gut vermöge der
Alten vnd Newen Erblehnsbrieffen / Inmaſſen er vnd ſeine Vorſahren / ſolch
Gut inne gehabt / gebrauchet vnd genoffen / auffgelaffen.

Nun ſind keine andere Alte vnd Newe Erblehnsbrieffe / als die Vhralten
Investitura, vnd darauff erfolgetes Privilegium Familiae, jemals vorhanden
geweſen / ſein auch noch keine andere / vber aller derer von Rechenberg Güter.

Ergo ſo folget auch das alle theilung / zwiſchen den Brüdern vnd Vät-
tern / auch alle aufflaſſungen anderer geſtalt nicht / als auff die Alten vnd Ne-
wen Erblehnsbrieffe / vnd Pacta Familiae müſſen verſtanden werden. Son-
ſten würde Herr Beklagter vnd das Geſchlecht / ſeiner vnd ihrer Güter hal-
ben vbel vorwahrt ſein / vnd das nicht aufflaſſen können / was ſie nicht gehabt
hätten / vnd kan auch per rerum naturam die Aufflaſſung andergeſtalt nicht /
als mit dem Rechten vnd auff das Recht / wie er der Aufflaſſer ſolches innege-
habt vnd beſeſſen / vorſtanden werden.

Demnach vnd zum 14. accōmode Herr Beklagter ſub lit. OO. in Dupl: **OO.**
producire thut / Herrn Georg vō Schöneiches Freyherrn Kayſ. Mayt. Raths **in Dupl.**
vñ Deutſchē Canslers Schleiſiſcher vñ Lauſnizſcher expediō & c. ſchreib / hat
auch daſ-

dasselbe mit dem rechten Originali bey Collatione Actorum erster Instanz gebühlich bestärket / wie dann auch den Vertrag mit Herrn Schöneichen / wegen der auffgelassenen Jagt / davon Copia auch daseibst sub lit. O O.

Daraus befindlichen / daß Herr Schöneich selbst / wie Mündtlich auch Schriftlichen ihnen Herrn Beklagten vmb die Jagt / vnnnd derselben aufflassung ersuchet / vnd gebeten.

Es hat auch der Herr Beklagter durch die Aufflassung der Jagt / an allen andern Freyheiten vnd Gerechtigkeiten / vnd Privilegien vberall nichts sich begeben / sondern vielmehr reserviret inhalts des klaren vortrages.

Daraus dann abermals folget / das Herrn Schöneich / auch Herrn Beklagten pro legitimo Possessore & Domino vero bonorum VVartenberg. agnosciret.

Folgis vnd zum 15. nach dem Kläger bey der jetzt höchlöblichst Regirenden Kay: Mayestädte eine Protestation eingegeben vnnnd gebeten / daß denen von Nechenberg die Confirmation vber die Geschlechts Privilegia nicht möchte aufgegeben werden / Als produciret Herr Beklagter in Duplica sub lit. PP. nicht allein Sprinzensteins / sondern auch Herrn Caspers von Nechenbergs Freyherrns sehl. gegen Protestation, welche er also forth / in seinem vnnnd in Herrn Beklagten vnnnd des Geschlechts Nahmen bey Ihr Kay: Mayestädte vnd in continenti eingelegt / darauff auch Sprinzenstein mit seiner vormeynten Protestation nichts außrichten können / sondern ihr Kay: vnd Königl. Mayestädte haben die Confirmation ergehen als recht ist / vnnnd die gegen Protestation stadt finden / vnd billichen gältig sein lassen.

Daß auch zum 16. die Confirmatio mit der Väteren Gütter wissenschaftt vnd genemhabung vnnnd auff ihre Deliberation außbracht / wie vormeyntlich Spr: selbe difficultiren wollen / ist ohn allen zweiffel / vnd ihnen den Jungen Väteren wol bekant / das ihre Vätere in die Confirmation gewilliget / auch ihrer angelegenheit nach / dieselbe mit suchen lassen / dieweil sie der Privilegien so wol als Herr Beklagter geniessen / auch der Successions fällen zu gewarten / vnd wie in den alten Investituren die Väteren vnd ihre Leibeshn Erben versamlet gewesen / also wird weder Sprinzenstein noch einiger Vernünftiger Mensch den Väteren einbilden oder sie vberreden / daß sie sich auch aus der Newen Königs Sigismundi begnadung vnd Privilegio, vnd allen nachfolgenden Kay: vnd Königl. confirmationibus solten außschließen / vnnnd die Geschlechts Gütter Sprinzensteinen vnd frembden solten zukommen lassen.

Dann wie zum 17. aus den Vhralten Königs Vladislai investitura, welche in Duplica sub lit. RR. pro: vnd in gedruckten Fundam: Possess: sub N. 2. in d. Tit: des Geschlechts derer von Nechenberg reproduciret wird / zu ersehen / derer datum Ofen am Montage nach Lamperti. 1497. Jahres / daß die Väteren mit einander versamlet / sambt ihren Mänlichen Leibes Erben / darinnen die Weibsbilde à successione bonorū feudaliū ganz außgeschlossen.

Also sind auch durch Königs Sigismundi Privilegium, de Anno 1508. da die Lehngütter zu Erbgütern gemacht / die soemellæ, so lang der Mänliche Stambwehret / ganz außgeschlossen / vnd allein habilitiret worden zur successione in casum, wenn keine Mänlichen Geschlechts derer von Nechenberg vorhanden vnd nicht eher. Vnd sind solche privilegia nicht allein ins Gemein mit den Lands privilegien erfolgten Confirmationibus befestiget worden / sondern auch in specie von König Vladislao, Ludovv. Ferdinand. so wol als von Kay: Rudolpho, vnd jetziger Regirender Kay: vnd Königl. Mayt: befestiget worden / bey welchen es auch wol verbleiben wird. In-

PP.
in Dupl.

RR.
in Dupl.

Inmassen der primus acquirens stett vnd fest vberdem Privilegio Familiaz vñ vber all erlangte Freyheiten/wie oben angezogen/gehalte / auch selbe in foro contradictorio wieder die Herrn vnd Ritterschafft Glogischen Fürstenthumbs für dem Kayserlichen Oberampt acerrimè defendiret:

Vnd für das 18. in Herrn Beklagten's Duplica sub lit. SS. produciret, derer formalia auch aus gewissen motiven oben auffgesetzt worden.

SS. in Duplic: TT. in Duplic:

Inmassen dorauß ordentlich folgendts zum 19. sub lit. TT. in duplica produciret, Kayfers Ferdinandi Kayserlicher Begnadungs Brieff vnter den Herrn Standt/dorinnen die benemerita Herrn Hansen/Ritters/stattlichen genugsamb exprimiret, welche Herr Hans /König Sigismundo in Pohlen/König Vladislao vnd Ludowico / derselben Königreichen/Landen vnd Leuten zu vielem grossen nutz vnd wolfahrt/ gethan/auch fürnemblichen auff die zeit als ein Haupt vnd Heerführer beyder Cronen Hungern vñnd Pohlen/mit trefflichem Sieg vñnd Abbruch des Feindes erhalten/ vnd werden die andere bene merita fegeu Kayf: Ferdinand: herrlichen ausgedruckt vnd exprimiret.

Derenthalben ihnen vnd seine Leibes Erben/zu Freyherrn vnd Frewlein zu ewigen zeiten gemacht / vnd in den Standt der Freyherrn vnd Freyfrewlein gesetzt worden/ laut deß Kayf: Brieffes des datum Prag/ den 5. Martij 1534. Jahres.

Von deswegen Kläger vnd seine Sekere nicht so spizig vnd vorfleinerlichen in seiner Replica erster Instanz setzen dürffen/samb Herrn Hansen / Ritters bene merita nicht apparentia oder exprimiret sein solten/Vielweniger so unbegrundet vorgeben sollen / samb Herr Hans vom Privilegio Familiaz de Anno 1508. stracks durch des Landes Privilegium vñnd Willführ de Anno 1513. abgewichen sein solte / do er doch in foro contradictorio seit special privilegium wieder die Stände in allen Freyheiten Anno 1530. vñnd folgende Jahr defendiret.

Gestalt dann auch vnd zum 20. insonderheit in Duplica sub lit. VV. produciret wird /Herrn Hanses Appellation welche er inhalts des Privilegij Familiaz den 18. Maij 1532. Jahres etlicher beschwerungen halben wieder die Herrn Ritterstandt vnd Stadt grossen Glogaw eingelegt /welcher J. Maytt: auch allergnedigst deferiret.

VV. in dupl:

Darumb ganz vnerweislichen / das Herr Hans dem privilegio Familiaz bald durch das gemeine Landes privilegium vñnd Willführ de Anno 1513. solle renunciiret haben. Derogleichen auch sein lebenslang von keinem Bettern der Heuser Klitzschdorff/ Schlawa / Primbkenaw vnd Warttenberg geschehen/kan auch in ewigkeit nicht erwiesen werden/ das einige expressa vnd solennissima renunciatio erfolget / derowegen auch Kläger vnd seine Sekere durch ihre cavillationes, subauditos intellectus, fallas glossas, vnd perditiones selbe nicht einführen werden.

Inmassen denn vnd zum 21. in Duplica produciret worden sub lit. VV. der kauffbrieff vber die Schlawa/das die Schlawa eben so wol als andere Geschlechts gütter mit allen Rechten vnd Freyheiten/ihme Herrn beklagten/ insonderheit auch mit Königs Sigismundi freyheit/weilandt Herrn Hansen/Rittern primi acquirentis Privilegio, von Bettern verkaufft worden / vnd das die Schlawa so wol als der andern Bettern Gütter zu Erb vnd eigenem Rechten bleiben/ mit der freyheit / das die Töchter so wol als die Söhne solche frey vñnd gemachsamb zubesitzen/jedoch mit dem Bescheide/das solche Gütter nicht eher

VV. in dupl:

an das

IS

an das Weibliche Geschlecht derer von Rechenberg kommen solten / es sey dann
das die von Rechenberg Männlichen Geschlechtes obberürt / oder ihre Nach-
kömblinge alle vorschieden / vnd durch den Tode verbliehen sein.

XX
in dupl:

Zu mehrer bewehrung fürs 22. thut Herr Beklagter in Duplica auch
produciren sub lit. X X. die Lehnsuchung vnd erlangung derselben / nach
Herrn Hans Georgens Tode / vber das Guth Warttenbergk nicht alleine / son-
dern alle andere liegende gründe / Windisch Voraw / Newstadt / Popschük / Lin-
dow / vnd des dorzu erkauften Teiches / das Herr Beklagter als der Nechste
vnd Elteste im Geschlecht / auch sonst Instruktur Erbe / des gehorsams
sich angegeben / desgleichen vmb confirmirung der Lehnen / so viel doran zu
Lehenrecht gehörig / gebeten / die ihme auch außgegeben worden.

Gesetzt nun zum 22. das Herr Beklagter im convivio, wie kläger vor-
geben dürffen / gegen D. Wilpreten solle gesaget haben / Man dürffte nach
dem Vortrage der Bettern / welcher Anno 1551. auffgerichtet / nicht viel fra-
gen / Denn er würde doch ohne zweiffel nichts mehr in sich halten / als das ein
jeder mit seinen Güttern zu thun vnd zu lassen habe / so würde doch solche locu-
tio nicht simpliciter geschehen sein / sondern mit dem anhang / nemblichen nach
den Privilegijs Familiae, das einer von Rechenberg von seinen Güttern / wol
disponiren könne / jedoch das die Gütter in familia bleiben solten / vnd nicht
extra familiam, vnd gar nicht eher ad soemellas transferret werden könd-
ten / per ultimam voluntatem vel aliam dispositionem, bis die Masculi al-
le Todes abgangen.

YY.
in dupl:
ZZ
in dupl:

Wiewol Herr Beklagter sich gar nicht erinnern kan / das er sich gegen
D. Wilpreten des Vormeynten angezogenen Vortrages etwas verlauten
lassen / hat auch wieder D. Wilpreten ein gegen Instrumentum in Duplica
sub lit. YY: Ingleichen ein gegen Gezeugnis der Nobilium, welche in sol-
chem Convivio gewesen / sub lit. ZZ. produciret, welche D. Wilpreten ent-
gegen zeugen / wiewol diese Reden / wie D. Wilpret selbst öffentlich bekandt /
der Hauptsachen nichts geben oder nehmen.

D.
Bey der
kleinen
Duplic.

Vnd nach deme dieser zwischen den Bettern Anno 1551. auffgerichte
Vortrag / noch für Gerichtlicher vbergebung Herrn Beklagters Duplicæ er-
ster Instanz / in originali, vnvorschret / vnd allenthalben ganz vnvorlest wie-
der auffgefunden worden / hat Herr Beklagter denselben bey seiner kleinen
Duplica sub lit. D. vnter des Königlichen Amts Insigell vnd Vidimus pro-
duciret / welcher auch neben allen andern Herrn Beklagters Instrumentis bey
Collatione Actorum mit dem rechten Original corroboriret, von Klagen-
dem Sprinzenstein recognosciret, vnd allenthalben kein einziger Tabell / we-
der an Schrift / Siegel / noch Pergament / so wol als am Original Testa-
mento proavito de Anno 1553: welches zugleich mit diesem vertrage / durch
wessen verursachung ist Gott am besten bewust / von handen kommen / vnd auch
durch Gottes schickung nachmals wiedernumb auffgefunden worden) zuvermer-
cken gewesen. In welchem Vertrage denn das geringste nicht so Herrn Beklag-
ten präjudiciren oder schädlich sein möge / enthalten / Sondern vielmehr ist me
zum besten vnd statten auffgesetzt / vnd für ihne zu interpretiren, wie solches
Herr Beklagter in seiner Quadrupl: oder Reprotestation, vnd noch mehr oben
beym X. Fundam. super secundo Tit. Privileg. Famil. frefftigster massen in
jure & facto deduciret, Ungeachtet was Kl: Spr: in seiner Triplica: oder
Protetationschrift wieder solchen Vortrag vormeyndlichen fürbracht / vnd
aus demselben / seinem irrigen wahn nach inferiren wollen. Dero-

Derwegen Herr Beklagter auch keinen schew getragen / denselben in sei-
ner kleinen Duplica sub d. lit. D. zu produciren, daselbst hin die Gerechten
Herrn Iudicantes auch vor dißmals dienst: vnd freundlich vorweisende.

Sonsten vnd zu mehrer beweisung seiner Rechtmessigen possession hat
Herr Beklagter nothwendig zu sein erachtet / die obige angezogene vocation
des Pfarrers zu Wartenberg in Duplica sub lit. A A A. mit zu produciren,
daraus dann seine Possession vnd jurisdictionis exercitium noch mehr be-
stercket wird.

A A A
in dupl.

Benebenst hat Herr Beklagter bey seiner Exception, Duplica,
vnd insonderheit Quadruplica oder Reprotestationsschrift / in die 23. städt-
liche Brthell vnd Consilia, so mehrentheils auff die vollkommene 4. Haupt-
schriften / vnd dann alle annectirte Brkundten / für Herrn Beklagten bey-
des in Possessorio vnd künfftigem Petitorio außführlichen von den fürnemb-
sten Iuristen Faculteten, Iudicijs Electoralibus vund Schöppenstühlen /
Deutschen Landes gesprochen vnd gefallen / produciret vnd mit beybracht /
welche auch bey collatione Actorum Klägern Spr: alle vund jedes inson-
derheit in Originali gezeget / vorgelesen / vnd selbe von ihme recognosci-
ret, auch von etlichen Abschrift ihme communiciret worden / Welche Con-
silia vund Brthell alle sein ordentlich in den gedruckten Fundam. Possess:
sub Tit: Designatio Consiliorum vund der Brthell auff die ganze Acta
vnter richtigen Numeris de verbo ad verbum gedruckt zubefinden /
daselbst hin hiermit die Gerechten Herrn Iudicantes vnd
alle der Gerechtigkeit liebende Lesere brevi-
tatis studio remittirende.

NB.
23. Con-
sil. vund
Brthel/
in Herrn
beklagte
schrifte
produci-
ret vund
nühmeh
gedruckt
vorhan-
den.



b iii

Über

Über diese jetzt erzehlte vnd specificirte Documenta vnd Instrumenta,

hat Herr Beklagter zuvor in seiner Exception erster Instantz, acten auch nachfolgende Investit: Privil: vnd Testamenta produciret, welche mit den rechten Originalien vnd alten vidimus bey Collatione Actorum beleyet / vnd auch Gedruckt zu befinden.

Als:

A
in Ex-
cept.

Sub lit. A. in except. vnd in gedruckten Fundam. possess. num 1. sub Tit. des Geschlechts derer von Rechenberg Privilegia/ etc. Herzogs Johannis in Schlesien vnd Sagan / etc. Investitura oder Privilegium sub dato Freystadt am Tage S. Elisabeth / nach Christi Geburt / 1477 Jahres / Darinnen Melchiorn von Rechenberg zum Bohre geseßen / mit seines Brudern Sohn Casparn von Rechenberg vff Klischdorff / vber alle ihre Güter die gesambte handt vnd belehnung für sich vnd alle ihre rechte Leibeslehens Erben / als gesambter Lehnrecht vnd gewonheit ist / von J. Fürstl. Gn. beschehen entpfangen vnd miteinander vorsamlet worden.

B. in
except.

Mehr in Except. sub lit. B. vnd in gedruckten Fundament. Possess. n. 3. sub suprad. Tit. Königs Sigismundi / damals Herzogs zu Groß Glogaw new confirmirte Investitura vnd gesambte belehnung / aller derer darinnen benambten Gebrüderer vnd Bettern von Rechenberg / aus den Häusern Bohraw / Klischdorff vnd Primbkenaw / ihnen so wol allen ihren Nachkommen vnd Lehns Erben vorliehen / vnd selbe mit einander versamlet:

Zusambt bestettigung aller derer von Rechenberg Privilegien, Begnadungen vnd Handtfesten / von Königen vnd Fürsten auch damaligen Fürstl. Gn. außgangen / vnd ihnen / denen von Rechenberg erteilet / sub dato Glogaw / Montags nach Palmarum, Anno 1504.

C. in ex-
cept.

Sub lit. C. in Exceptione vnd gedruckten Fundament. Possess. sub n. 4. d. Tit. Auch Königs Sigismundi vnd damals Herzogs zu Glogaw / Begnadung vnd verehrung / Herrn Hansen Rittern / vnd Nickeln gebrüderern von Rechenberg / wegen erstattung mannigfaltigen / willigen getrewer vnd angenehmer J. Fürstl. Gn. geleisteter diensten / die Lösung an Beuten vnd Tornaw / sambe allen dorinnen specificirten Herrlich: vnd Gerechtigkeiten / sub dato Lüwen Montags am Tage Bartholomai 1506. Jahres.

F. in ex-
cept.

Nochmehr in Except. sub lit. F. Königs Vladislai vnd Ludowici bestettigungen vnd confirmationes aller derer von Rechenberg Privileg. vber den kauff des Rittersizes Warttenberg / sub dato Ofen am Sontag Latare Ann: 1516. vnd dann Prag am Sontag Margarethæ Anno 1522. So auch bey den gedruckten Fundam. Possess. sub n. 8. vnd 10. klärlichen in d. Tit. gedruckt zu befinden / dorinnen diese Formalia vnter andern in Königs Ludowici bestettigung expresse enthalten: Confirmiren vnd bestettigen denselben kauff / darzu alle Privilegia vnd Begnadungen / die unsere Vorfahren vnd wir bemelten von Rechenberg gegeben / hiemit wissentlich in krafft dieses

NB.

Brieffes / vnd wollen das solcher kauff / auch alle ihre Privilegia vnd Handtfesten / von vns vnd unseren vorfahren gegeben / stett fest vnd vnvorbrüchlichen gehalten werden. Ferner

Ferner sind im selben Kauff / so von König Uladislao sub dato Ofen am Sontag Latare Anno 1516. confirmiret worden / diese helle wort in forma libus zu befinden.

Sie (die von Rechenberg) Sollen derselben guts nach ihre gutdüncken / vñ zu ihrem besten / Als ander ihr Erb vnd eigen Gut innehaben / besitzen / genießen vñ gebrauchen / ohne Mänigliches eintrag vnd hinderüß.

Woraus dann klar / daß auch das Gut Wartenberg vnter die Privilegia Familiae alsobald gebracht vnd kommen / denn sollen sie dasselbe als ihr andere Erb vnd eigene Güter besitzen / genießen / vnd gebrauchen. Nemblichen mit denen Gerechtigkeiten / Freyheiten vñnd Begnadungen / mit welchen ihre vorige Güter im Privilegio Familiae außgesetzt vnd versehen / So folget vnwidersprechlichen / daß auch alsobaldt vñnd hierdurch das Gut Wartenberg in die Privilegia Familiae bracht / vnd mit denen immunitatibus vnd Begnadungen / gleich den andern darinnen nominirten Rechenbergischen Gütern / außgesetzt vnd versehen.

Als, das zu Ewigen Zeiten keine Weibliche Person von denen von Rechenberg auch zu diesem Gut Wartenberg / wie zu allen andern Rechenbergischen Gütern zuvorstatten / Es sey dann der Männliche Stamb ganz außgestorben vnd verloschen. N. B

Weiter ist in Exceptione Herrn Beklagtens sub lit. G. produciret, vnd in den gedruckten Fundam: Possess: sub N. 11. in d. Tit: reproduciret worden / Königs Ferdinandi bestättigung de dato Prag den 18. Martij Anno 1527. vber den Kauff Wartenberg / welcher Königs Ludovvici vorgemelte Confirmation de verbo ad verbum einvorleibet / vnd in Königs Ferdinandi, vnter andern auch diese Formalia gesetzt: G. in Except.

Haben wir ihnen vñnd ihren Erben wie unsere Vorfahren gethan / alle ihre Begnadungen / Privilegia Handtvesten vnd Freyheiten / in allen Puncten / Clausuln vñnd Artickeln bestettiget / Confirmiret vnd vornewert.

Bestettigen Confirmiren vnd vornewern ihnen die hiemit aus Böhmischer Königlicher Macht inn Krafft dieses Brieffes / Setzen / meinen vñnd wollen / daß sie vnd ihre Erben derer aller genießen vnd gebrauchen sollen für männiglich vnverhindert.

Sindt nun alle Rechenbergische Privilegia hierdurch in genere vnd per consequens in specie Privilegium Familiae von Königl. Mayestädt bestättiget / vñnd derer selben vnd aller darinnen enthaltenen Clausuln / auch da mahlige besizere des Guts Wartenberg vud alle ihre Erben genießen vñnd gebrauchen sollen / für jedermänniglich vngehindert.

So folget abermals auch hieraus daß das Gut Wartenberg conjunctim vnd zugleich mit allen andern im Privilegio Familiae nominirter Rechenberg. Güter Freyheiten in allen Puncten / Clausuln vnd Artickeln außgesetzt / vnd hierdurch mit denen uniret, connectiret vnd verknüpfet worden / vnd also die Natureigenschafft vñnd gebrauch / wie alle andere Rechenberg. Güter empfangen vñnd an sich genommen / wie in allen Herrn Beklagtens Schrifften / sonderlich aber oben bey 9. Fundam: super secundo Tit, Privilg. Fam: mit vnwiderleglichen Rechtsgründen außs factum applicirende, statt: vnd herlichen außgeföhret / dahin gezogen.

Nach

H.
in Ex-
cept. Te-
stam: lo-
hannis
Equitis
aurati &
Baronis

Noch weiter in Exceptione sub lit. H. produciret, vñnd in gedruckten Fundam: Possess: sub Tit: Rechenbergische Testamenta in pr. befindlichen/ weilandt Herrn Hansen von Rechenbergs Ritters vñd Freyherrns / Donnerstags in H. Weynachtsfertagen Anno 1536. auffgerichtes / vñnd eodem Anno Montags nach Felicis vom Königl. Ampt confirmirtes Testament. In welchem Er sich den pactis Familæ, vñnd darinn enthaltenem Fideicommissio conformiret, vñnd mit außschliessung seiner leiblichen Töchterer assignatis illis congruis dotib. alle seine unbewegliche Gütter / seinem Brudern Clementen/ seiner zuvorn verstorbenen Brüderer Söhnen / vñnd allen ihren Mänlichen Nachkommen/ testamento verlassen / vñnd das in pactis Famil: begriffene Fideicommissum noch mehr hierdurch bestärcket vñnd corroboriret / laut der klaren wort im Testamento enthalten / wie alles in Schrifften Herrn Bekl: vñnd in Fund: Petit: super eodem Tit: herrlichen deduciret.

I.
N.1.2.3.4
5.in Ex-
cept:

Sub lit. I. N. 1. 2. 3. 4. 5. In Exceptione, vñnd dann in gedruckten Fundam: Possess: sub jam d. Tit: sind der Ordnung nach zubefinden / Herrn Georgs vñd Rechenbergs des ältern / vñnd sonderlich das letzere / de Anno 1553 auffgerichtes Testament: In welchem er gleichergestalt seine leibliche Töchtere / assignata illis congrua dote, à successione bonorum excludiret, vñnd die Gütter alleine seinem Sohne Melchiorn / vñnd seines zuvorn verstorbenen Sohns / Georgen Sohne / Hansen von Rechenbergen / als nepoti verlassen / sich auff Herrn Hansen Ritters Testament außdrücklichen in sein Testament referiret vñnd gezogen / auch seine instituirte Erben noch majori onere Fideicommissi graviret; Nemblichen / damit sie solche Gütter keines weges / außser dem Rechenb: Geschlecht vorwenden / sondern von einem an den andern Mänliches Stammes kommen solten / wie alles gar außführlichen in Herrn Beklagtens Schrifften vñnd in Fund: Petit: außgesetzt vñnd demonstriret.

K.
in Ex-
cept:

Sub lit. K. in Except. vñnd bey den gedruckten Fundam: Possess: sub d. Tit. ist gleichergestalt pro: vñnd reproduciret befindlichen / Herrn Hans von Rechenberg des Jüngern Testament vñnd Codicil, In welchem Testament nichts münders vorige Testatores gethan / er seine leibliche Töchter in success: bonorū præteriret vñnd außschleust / vñnd die Gütter seinem Sohne / Hansen Georgen von Rechenberg verlassen / auch verlassen müssen / laut desselben Testaments klaren Buchstabens vñnd inhalts in supra allegatis locis.

L.
in Ex-
cept. Te-
stamēt:
Ioh: Ge-
orgij de
Rechēb:
in ultimi
defūcti
& Testa-
toris.

Vñnd Endtlichen ist sub lit. L. in Except. vñnd bey den gedruckten Fundam: Possess: d. Tit: Herrn Hans Georgens des lezt vorstorbenen Testatoris vñnd Possessoris bonorum VVartenbergenium, für dem Freystädtischen Hoffgerichten auffgerichtes / vñnd vom Königl. Ampte grossen Glogaw confirmirtes Testament / sampt dessen dreyen beygelegten Codicillis vorhanden / welcher dan auch vermöge Pactorum Familæ, Testamenti Johannis Equitis Aurati & illis fideicommissorum contentorum die Wartenb: Gütter seinem ältesten Vättern des Geschlechts / als jezigen Herrn Beklagten / vorlassen / deme sie ohne diß / vigore jam prædictorum fideicommissorum competiren, vñnd zustehen / vñnd seiner Schwäster / jezigen Kl. Spr: Gemahlin mehr nicht als 3000. Thaler legati nomine deputiret.

Wie solches alles oben bey coloratione Herrn Beklagtens legitimæ Possessionis ex Petitorio, vñnd bey einem jedern Titull insonderheit / mit vnwiederleglichen Rechtsgründen außgeföhret vñnd dargethan / daß Herr Beklagter præmissis in jure & facto singulis & omnibus hic & ibid: deductis, nicht alleine bey seiner Rechtmeszig ergrieffenen / vñnd per Judicalem immissionem confirmirten, wol titulirten, vñnd nun gancker fünff Jahr hero continuirté Possessio zu manutieniren, vñnd Klagender Sprünkenstein aus denen ihm aus gutwilligkeit eingereimbtten Zimbern zu expelliren sey; Sondern auch in künfftigem Petitorio Herr Beklagter vnfehlbar victoriam reportiren, vñnd Kl: Spr: genzlich succumbiren werde müssen.

AB: 171083

ULB Halle 3
005 140 277



nicht verknüpf

VD 77





Saluet nun Krauff



lica Designatio derer Br
welche Herr Beklagter in Actis vnd son
vnd Duplica super possessione sua legitima,
torio, produciert, so auch bey Collatio-
rechten Originalien vnd glaubwür-
s bestercket/vnd von Kl: Spr:
gnosciret worden.

er jedern Brfunde fürzlichen be-
vnd enthalten sey:

in Herrn Beklagten hiemit Inse-
Gerechtigkeit liebende Lesere/ so derer
noch desto mehr sehen vnd befinden mögen / wie
Herr Beklagter seine Acten erster Instanz
vnd seine Rechtmessige Possession ju-
it so städtlichen vnd herrlichen
Petitorio corroboriret.

Judicantes aber auff die ganz
ten in vorigen Actis, vnter hierben
teris befindtlichen / gefährlich
remittirende.



ckfurt an der Oder
Solzen Gedruckt/ Im Jahr
1615.